

darüber zu wachen, daß den Kaufsverträgen die auf dem Grundstücke haftenden Leistungen jeder Art vollständig eingeschaltet werden." Eine solche Hinweisung auf die dem Richter obliegende *causae cognitio* halte ich meinerseits nicht für unwichtig.

Präsident v. Gersdorf: Es lautet dieser Antrag so: „Nichtsdestoweniger haben die Gerichtsbehörden darüber zu wachen, daß den Kaufsverträgen die auf dem Grundstücke haftenden Leistungen jeder Art vollständig eingeschaltet werden.“ Ich frage daher die verehrte Kammer: ob sie den Antrag unterstützt? — Wird hinlänglich unterstützt.

D. Grossmann: Im Interesse der Geistlichen und Schullehrer möchte ich diesen Antrag auch unterstützen. Wie oft kommt es vor, daß das, was nicht im Kauf steht, von den Debeten verweigert wird! Nun bescheide ich mich zwar, daß hier in dieser §. zunächst von gewissen Classen, von Grundstücksabgaben und Leistungen an Kirchen und Schulen die Rede ist, und daß die Forderungen der Kirchen- und Schuldiener in allen den Fällen, wo sie im Hypothekenbuche eingetragen sind, gesichert genug sind. Allein wenn es in den Käufen noch besonders stünde, so würde dadurch auch jeder möglichen Gefahr einer versäumten Eintragung in die Hypothekenbücher vorgebeugt werden.

Prinz Johann: Ich muß abermals wie Cato sagen: *ego vero censeo Carthaginem esse delendam*. Denn ich werde mich gegen jedes Amendement erklären, was nicht in das Gesetz gehört. Von der Abfassung von Kaufbriefen handelt das Gesetz nicht, und es wird darin Nichts geändert. Es ist jetzt leichter als vorher, daß bei dem geordneten Cataster Jedermann erfährt, was an Schulden vorhanden ist, und ich muß mich daher gegen den Herrn Bürgermeister Starke erklären.

Referent Bürgermeister D. Gross: Der Herr Bürgermeister Starke scheint mehr die Abgaben, welche nicht zu den allgemeinen gehören, im Auge zu haben, und diese sind allerdings, inwiefern sie auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nach §. 14 unter 5 in das Grundbuch einzutragen. Dessen öffentliche allgemeine Abgaben, die aus dem öffentlichen Recht herrühren, und an die in der §. benannten Institute zu entrichten sind, bedürfen der Eintragung nicht, da sie allgemein bekannt sind.

Bürgermeister Starke: Meine Besorgniß wird gehoben, wenn in der Ausführungsverordnung auf den angeregten Umstand Rücksicht genommen wird.

Domherr D. Günther: In Bezug auf den Starke'schen Antrag muß ich als zweiter Cato wenigstens sagen: *Longe mihi*

alia mens est, patres conscripti. Entweder soll der Richter verbunden sein, für die gemachten Angaben zu stehen, oder nicht. Ist er dazu nicht verbunden, so hilft die Angabe nichts. Soll er aber zur Gewährung der Richtigkeit verbunden sein, so werden die Vertretungsfälle nicht aufhören, — sie werden sich ins Ungeheure vermehren.

Bürgermeister Schill: Die Abgaben, welche der Herr Bürgermeister Starke meinen kann, können nur solche sein, welche auf Privatrechtstiteln beruhen, und dieser ist in §. 14 gedacht. Diese hier genannten Abgaben lassen sich sehr selten quantificiren, die Abgaben an den Staat hängen von jedesmaliger Bewilligung am Landtage ab und die Abgaben an Kirchen und Schulen richten sich ebenfalls nach dem Bedürfniß. Uebrigens ist mir auch zur Zeit keine Verbindlichkeit einer Behörde bekannt, nach welcher sie diese hätte aufnehmen müssen.

Bürgermeister Behner: Auch ich will als Dritter auftreten und mich ebenfalls gegen den Antrag erklären, aus den Gründen, die die drei Sprecher vor mir aufgestellt haben. Ich muß aber auch bekennen, daß der Antrag nicht ausführbar ist, weil es darin heißt, daß diese Abgaben vollständig in die Käufe gebracht werden sollen. Es ist hier wie bei den Grundsteuern; wie kann man vollständig eine Abgabe eintragen, wenn man noch nicht weiß, worin die Abgaben bestehen, und so lange man ungewiß ist, ob wirklich eine Abgabe von der oder jener Höhe besteht und in der und der Maße zu entrichten ist; das wird schwer dahin zu bringen sein, denn wie es jetzt ist, müßte ein ganz neues Verfahren angestellt werden, um zu erfahren, sind für die Geistlichen oder die Kirchen auch Abgaben vorhanden oder nicht?

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun die Annahmefrage auf den vom Herrn Bürgermeister Starke vorhin gestellten Antrag richten, und ich frage die verehrte Kammer: ob sie diesen Antrag annimmt? — Er wird von 26 gegen 13 Stimmen abgelehnt. —

Präsident v. Gersdorf: Nun dürfte ich wohl die Frage auf Annahme der §. 16 selbst zu richten haben. Nimmt die Kammer diese §. an? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Es ist hier in der Materie ein Abschnitt, bis zu welchem ich gewünscht hätte, zu gelangen; da indessen die Zeit so weit vorgeschritten ist, so wird dies nicht möglich sein, und ich ersuche daher die verehrten Kammermitglieder, sich morgen früh um 10 Uhr recht pünktlich zur Fortsetzung unseres heutigen Geschäfts einzufinden zu wollen.

Schluß der Sitzung $\frac{1}{2}$ 3 Uhr.